

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1362

vom 15. Oktober 2024

Gesamtrevision Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke Pfarmatt, Sägematt und Brühl, Ormalingen und Rothenfluh, Genehmigung

1. Sachverhalt

Für die Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Pfarmatt, Sägematt und Brühl der Wasserversorgung Ormalingen wurde eine Gesamtrevision durchgeführt. Die Schutzzonen kommen in den Gemeinden Ormalingen und Rothenfluh zu liegen. Die Gemeindeversammlungen von Ormalingen (11. März 2024) und Rothenfluh (23. April 2024) haben jeweils die Revision der Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke Pfarmatt, Sägematt und Brühl beschlossen.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 17. Juni 2024 bis 16. Juli 2024 in Ormalingen und Rothenfluh erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinden Ormalingen und Rothenfluh unterbreiten deshalb nun die Gesamtrevision dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Gesamtrevision der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

22 /BUD

Genehmigung Gesamtrevision Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke Pfarmatt, Sägematt und Brühl in Ormalingen und Rothenfluh

Der Regierungsrat hat die von den Gemeinden Ormalingen und Rothenfluh beschlossenen Grundwasserschutzzonen genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Ormalingen am 11. März 2024 beschlossene Revision der Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke Pfarmatt, Sägematt und Brühl bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 50 WZ 01 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 2. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Rothenfluh am 23. April 2024 beschlossene Revision der Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke Pfarmatt, Sägematt und Brühl bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 57 WZ 00 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 3. Der durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 1659, 20. Juni 1978 beschlossene Plan (BL 50 ZP 01 02), sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente, als auch das durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 477, 28. März 2006 beschlossene Reglement (BL 50 ZP 01 06) werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
 4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Landeskanzlei (amtsblatt@bl.ch)
- Gemeinderat Ormalingen, Hauptstrasse 65, 4466 Ormalingen (eingeschrieben)
- Gemeinderat Rothenfluh, Hirschgasse 84, 4467 Rothenfluh (eingeschrieben)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (alv@bl.ch)
- BUD, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie, Rita Egli und Melis Kocahal
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

